

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 werden folgende Personen (alternativ: alle 10 Bewerberinnen und Bewerber) aufgenommen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Berichterstatter/in:

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.02.2013 hat der Vorsitzende des Schöffengerichts beim Amtsgericht Wolfenbüttel mitgeteilt, dass aus dem Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt mind. fünf Personen in die gem. § 36 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) aufzustellende Vorschlagsliste aufzunehmen sind, und gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Durch öffentliche Bekanntmachung und die Presse wurden Interessierte aufgerufen, sich um das Schöffenamt zu bewerben. Die daraufhin eingegangenen 10 Bewerbungen sind in der **anliegenden** Übersicht zusammengefasst. Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 36 Abs. 1 GVG die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Samtgemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl (13 Stimmen) erforderlich.

Dem Rat bleibt es unbenommen, andere Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, in die Vorschlagsliste aufzunehmen oder Bewerberinnen und Bewerber zu sein.

bungen abzulehnen. Die Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Schöffe kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der nicht jünger als **25 und nicht älter als 70 Jahre** sein soll; die Samtgemeinde kann nur Personen vorschlagen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste **in der Samtgemeinde wohnen**.

Unfähig zum Schöffenamte sind Personen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht berufen werden sollen u.a. Personen, die

- aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Schöffenamte geeignet sind;
- mangels Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- in Vermögensverfall geraten sind;

ferner

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig waren und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Ruth Naumann

Ruth Naumann Hg

Anlagen: 1